

II- 898 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

No. 75 / A
Präs.: 0 5. JUNI 1987
.....

der Abgeordneten Pischl, Hobl, Dr. Keimel
und Kollegen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967
geändert wird (Kraftfahrgesetz-Novelle 1987)

Der Nationalrat wolle beschließen:

..... Bundesgesetz vom,
mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 ge-
ändert wird (Kraftfahrgesetz-Novelle 1987)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kraftfahrgesetz 1967, BGBl.Nr. 267, zuletzt geändert durch
das Bundesgesetz BGBl.Nr., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 122 wird eingefügt:

"Lehrfahrten

§ 122 a (1) Personen, die in einem Lehrverhältnis zur Aus-
bildung als Berufskraftfahrer stehen, ist auf An-
trag die Durchführung von Lehrfahrten zu bewilli-
gen, wenn sie

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben,
2. zum Lenken von Fahrzeugen der Gruppen, für die
eine Lenkerberechtigung angestrebt wird,
 - a) die erforderliche geistige und körperliche
Reife,
 - b) die erforderliche geistige und körperliche
Eignung besitzen, und
 - c) die theoretische Lenkerprüfung (§ 70 Abs. 2)
bestanden haben.

§ 65 Abs. 2 gilt sinngemäß. Über die erteilte Be-
willigung ist dem Antragsteller ein Ausweis (Lern-
fahrausweis) auszustellen; hinsichtlich des Lern-
fahrausweises gilt § 102 Abs. 5 sinngemäß. Die Be-

- 2 -

willigung ist zu entziehen oder einzuschränken, wenn ihre Voraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind; § 73 gilt sinngemäß. Personen, denen eine Bewilligung zur Durchführung von Lehrfahrten erteilt wurde, darf eine Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahrten (§ 122) nicht erteilt werden.

(2) Der Lehrberechtigte im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl.Nr. 142/1969, hat dafür zu sorgen, daß der Besitzer einer Bewilligung gemäß Abs. 1 Kraftfahrzeuge nur lenkt, wenn er von einem Ausbildner begleitet wird. Der Ausbildner muß entweder im Besitz einer entsprechenden Fahrlehrerberechtigung (§ 117) oder einer behördlichen Bewilligung sein. Die Bewilligung darf nur besonders geeigneten Berufskraftfahrern erteilt werden.

(3) Die Bewilligung für den Ausbildner ist schriftlich zu erteilen. Sie ist zu entziehen oder einzuschränken, wenn ihre Voraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind; § 73 gilt sinngemäß. Sie erlischt, wenn ihrem Besitzer die Lenkerberechtigung entzogen wurde. Die Erteilung der Bewilligung ist im Führerschein zu vermerken, ebenso eine Einschränkung. Im Falle der Entziehung oder des Erlöschens ist dieser Vermerk zu streichen.

(4) Für Lehrfahrten dürfen während der Grundausbildung, die in einer Fahrschule (§ 108) zu erfolgen hat, nur Fahrzeuge verwendet werden, die den Vorschriften über Schulfahrzeuge (§ 112 Abs. 3) entsprechen. Auf anderen Fahrzeugen dürfen Lehrfahrten erst durchgeführt werden, wenn der Lehrling die Grundausbildung erfolgreich absolviert hat und die

Fahrschule bestätigt, daß er über Grundkenntnisse der Fahrzeugbeherrschung (§ 70 Abs. 3 lit.b) verfügt. Bei Lehrfahrten sind die Fahrzeuge in sinnvoller Anwendung des § 122 Abs. 5 erster und zweiter Satz zu kennzeichnen, wobei anstelle des Wortes "Übungsfahrt" das Wort "Lehrfahrt" zu verwenden ist.

(5) Für die Durchführung von Lehrfahrten gilt § 114 Abs. 4 sinngemäß. Bei Lehrfahrten mit anderen Fahrzeugen als Schulfahrzeugen gilt § 114 Abs. 4 Z. 4 mit der Maßgabe, daß der Ausbilder nach den gebotenen Möglichkeiten durch Einflußnahme Unfällen vorzubeugen hat.

(6) Die theoretische Ausbildung darf erst begonnen werden, wenn der Bewerber das 16. Lebensjahr, die praktische Ausbildung erst, wenn er das 17. Lebensjahr vollendet hat; § 108 Abs. 2 zweiter Satz ist nicht anzuwenden. § 70 Abs. 7 gilt sinngemäß, jedoch ohne zeitliche Beschränkung.

(7) Abs. 1 bis 6 gelten sinngemäß auch für die im § 120 angeführte Ausbildung.

(8) Durch Verordnung können nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, die näheren Bestimmungen über

- a) die Voraussetzungen für die Erteilung der im Abs. 2 angeführten Bewilligung und
 - b) über die Beschaffenheit der für die Lehrfahrten zu verwendenden Kraftfahrzeuge und Anhänger
- festgesetzt werden."

2. In § 108 Abs. 1 hat das Zitat zu lauten:

"§§ 119 bis 122 a".

- 4 -

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1987 in Kraft.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Verkehrsausschuß zuzuweisen.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeines

Die Ausbildungsvorschriften für die künftige Ausbildung von Berufskraftfahrern sehen vor, daß im 3. Lehrjahr Lehrfahrten mit Lkw und Anhängern durchgeführt werden. Zu diesem Zweck müssen im KFG 1967 entsprechende Regelungen geschaffen werden, welche die Durchführung solcher Lehrfahrten ab dem vollendeten 17. Lebensjahr ermöglichen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

zu Abs. 1:

Die Bestimmung regelt die näheren Voraussetzungen für die Erteilung des sogenannten "Lehrfahrausweises".

zu Abs. 2:

Lehrfahrten dürfen nur unter Aufsicht einer entsprechend geeigneten Person durchgeführt werden. Als solche kommen nur der Besitzer einer Fahrlehrerberechtigung oder ein besonders qualifizierter Berufskraftfahrer in Betracht.

zu Abs. 3:

Hier werden die näheren Voraussetzungen über die Erteilung der Ausbilderbewilligung an besonders qualifizierte Berufskraftfahrer geregelt.

zu Abs. 4:

Die Ausbildung soll zunächst in der Fahrschule erfolgen. Erst nach Absolvierung der Grundausbildung dürfen Übungsfahrten auch mit Fahrzeugen, die keine Fahrschulfahrzeuge sind, durchgeführt werden. Damit wird die Möglichkeit einer möglichst umfassenden praxisgerechten Fahrausbildung geschaffen.

- 2 -

zu Abs. 5:

Da Lehrfahrten nur unter Aufsicht erfolgen dürfen, hat diese Aufsichtsperson auch nach den gebotenen Möglichkeiten auf die Fahrweise Einfluß zu nehmen und Unfällen vorzubeugen.

zu Abs. 6:

Das Mindestalter für die Ausbildung in der Fahrschule muß entsprechend herabgesetzt werden.

zu Abs. 7:

Die neuen Regelungen sollen auch für jene Stellen gelten, die von Gesetzes wegen Lenker ausbilden dürfen, wie Bahn und Post.

zu Abs. 8:

In einer Verordnung werden die Einzelheiten über die besondere Qualifikation des Berufskraftfahrers, der eine Ausbilderbewilligung anstrebt, und über die Anforderungen an die Ausbildungsfahrzeuge (Mindestgewicht, etc.) festzulegen sein.